

Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Saarwellingen

Auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840) hat der Gemeinderat der Gemeinde Saarwellingen gemäß § 50 a KSVG in seiner Sitzung vom 02.11.17 zur Gründung eines kommunalen Seniorenbeirates nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Die ständig steigende Zahl der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Saarwellingen unterstreicht die Notwendigkeit, der Altersgerechtigkeit des Gemeinwesens noch weiter als bisher besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Deshalb ist es unabdingbar, Seniorinnen und Senioren stärker an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten.

Auf Grund dieser Überlegungen wird in der Gemeinde Saarwellingen unter Beteiligung von Rat und Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Saarwellingen eine Seniorenvertretung gegründet, die den Namen „Seniorenbeirat der Gemeinde Saarwellingen“ führt.

§ 1

Ziel und Zweck des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat verfolgt nachstehende Anliegen:

1. Die Unabhängigkeit im Alter zu sichern, um Seniorinnen und Senioren möglichst lange eine selbstbestimmte Lebensführung zu gewährleisten;
2. In allen Lebenslagen älteren Menschen die erforderlichen Hilfen zu ermöglichen;
3. Ältere Menschen zu motivieren, ihre vielfältigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen durch Übernahme politischer und sozialer Verantwortung für sich und andere in das Gemeinwohl einzubringen sowie das solidarische Miteinander der Generationen von Jung und Alt zu unterstützen;
4. Das ehrenamtliche Engagement der Seniorinnen und Senioren in wichtigen gesellschaftlichen Bereichen wie Kommunalentwicklung, Sport, Freizeit, Kultur und sozialen Angelegenheiten zu fördern, um gleichzeitig deren Ansehen und Stel-

lung in Gesellschaft und Familie zu stärken und ihre Selbstwerteinschätzung zu verbessern;

5. Die örtlichen Einrichtungen der Seniorenhilfe- und pflege zu begleiten;
6. Bildung für das Altern und im Alter zu fördern;
7. Die Arbeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sowie des Gemeinderates in Seniorenangelegenheiten zu unterstützen.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder des Seniorenbeirates

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Gemeinderat berufen. Die in der Seniorenarbeit tätigen Verbände/Einrichtungen haben ein besonderes Vorschlagsrecht.

(2) Der Seniorenbeirat sollte nicht mehr als 15 Mitglieder haben.

(3) Dem Seniorenbeirat sollen bevorzugt als Mitglieder angehören:

1. Vertreter/-innen der Fraktionen im Gemeinderat sowie je ein/e Vertreter/-in der Ortsräte
2. je ein/e Vertreter/-innen der ortsansässigen Sozial- und Wohlfahrtsverbände
3. je ein/e Vertreter/-in der ortsansässigen Kirchen
4. je ein/e Vertreter/in der Seniorenbegegnungscafés
5. je ein/e Vertreter/in der örtlichen Heimbeiräte
6. der/die Beauftragte für Belange schwerbehinderter Menschen
7. ein/e Seniorensicherheitsberater
8. interessierte Bürgerinnen und Bürger

Ein/e Vertreter/in der Verwaltung wird als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an den Treffen des Seniorenbeirates teilnehmen.

(4) Die in Absatz 3 Nr. 1., 4., 5. und 7. genannten Mitglieder sollten das 55. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Alle Mitglieder des Seniorenbeirates sind stimmberechtigt.

(6) Bei der Berufung der Mitglieder soll auf eine geschlechtsparitätische Zusammensetzung hingewirkt werden.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Seniorenbeirates bei der Mitwirkung in den Gremien der Gemeinde

(1) Ein/e benannte/r Vertreter/in des Seniorenbeirates ist in den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse zu allen Angelegenheiten zu hören, die die Lebenssituation der Seniorinnen und Senioren in besonderem Maße berühren. Besonders in den Bereichen:

1. Stadt- und Verkehrsplanung
2. ÖPNV und Verkehrssicherheit
3. Seniorenwohnungen und Seniorenpflege
4. Freizeit- und Sportangebote
5. Sozial- und Gesundheitswesen
6. Weiterbildung und Kultur
7. quartiersbezogene und generationenübergreifende Wohnkonzepte
8. Konzept der Seniorensicherheitsberater in Saarwellingen

(2) Der Seniorenbeirat kann sich mit allen für die Seniorenarbeit in der Kommune relevanten Selbstverwaltungsangelegenheiten befassen. Auf schriftlichen Antrag des Seniorenbeirates soll die Bürgermeisterin/der Bürgermeister dem Gemeinderat solche Selbstverwaltungsangelegenheiten zur Beratung und Entscheidung vorlegen.

(3) Die/Der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält eine Einladung zu allen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, soweit altersrelevante Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen.

(4) Die/Der Vorsitzende des Seniorenbeirates soll von der Gemeindeverwaltung rechtzeitig über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben des Seniorenbeirats betreffen, informiert werden.

(5) Der Seniorenbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Gemeinderat, einem Ausschuss oder von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(6) Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Seniorenbeirates und deren Amtszeit gelten § 30 Abs. 1 und 4, § 31 Abs. 1 und 4 sowie § 33 Kommunalselbstverwaltungsgesetz entsprechend.

§ 4

Aufgaben des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat nimmt in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat und der Verwaltung die Interessen und Belange der älteren Menschen wahr und entwickelt in

allen altersbedeutsamen Bereichen Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde.

(2) Der Seniorenbeirat unterbreitet dem Gemeinderat Vorschläge und berät im Rahmen seiner Möglichkeiten den Gemeinderat, wie auch Organisationen, Vereine und sonstige Träger von Seniorenhilfe- und Seniorenfördermaßnahmen in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.

(3) Die in den Sitzungen des Seniorenbeirates beratenen bzw. verabschiedeten Anträge, Anregungen, Anfragen und Empfehlungen leitet die/der Vorsitzende der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu.

(4) Dem Seniorenbeirat obliegt die Öffentlichkeitsarbeit über die Wahrnehmung seiner Aufgaben sowie über aktuelle altenpolitische Fragen und Probleme in Abstimmung mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und mit der zuständigen Pressestelle der Verwaltung.

(5) Der Seniorenbeirat soll seine Aufgaben aus eigener Initiative entwickeln.

(6) Der Seniorenbeirat sieht sich als unabhängig, überparteilich und unkonfessionell an.

(7) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister sowie der Gemeinderat können den Seniorenbeirat mit Aufgaben betrauen bzw. den Seniorenbeirat anhören.

(8) Der Seniorenbeirat ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Seniorenbeirates werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

(9) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat wird ehrenamtlich ausgeübt.

§ 5

Konstituierende Sitzung

(1) Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde Saarwellingen ein. Diese Sitzung soll innerhalb von 60 Tagen nach der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates stattzufinden.

(2) Die Amtszeit des Seniorenbeirates läuft analog zu dem Zeitraum einer Amtsperiode des Gemeinderates. Sie beginnt erstmalig drei Monate nach der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Berufung der Mitglieder und endet mit der Amtsperiode des Gemeinderates.

(3) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und ihre/seine Vertreter/in.

(4) Die/Der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, dem Gemeinderat und seinen Ausschüssen.

(5) Die/Der Vorsitzende berichtet über die Tätigkeit des Seniorenbeirates zu Beginn und in der Mitte der Amtszeit im Gemeinderat.

(6) Die Mitglieder des Seniorenbeirates führen ihre Aufgaben über das Ende der Amtsperiode hinaus bis zur konstituierenden Sitzung des nach Ablauf der jeweiligen Amtsperiode neu berufenen Seniorenbeirates fort.

§ 6 **Sitzungen**

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden von seinem/seiner Vorsitzenden zu den Sitzungen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Zu einer Sitzung des Seniorenbeirates ist einzuladen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt.

(2) Der Seniorenbeirat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens 4 Mal im Jahr zusammen.

(3) Seine Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(4) An den Sitzungen des Seniorenbeirates kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die/der von ihr/ihm bestimmte Beauftragte mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Der Seniorenbeirat kann zu seinen Sitzungen im Rahmen der ihm von Gemeinderat bereitgestellten Finanzmittel Sachverständige hinzuziehen. Entsprechende Anträge bedürfen eines Beschlusses des Seniorenbeirates.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(7) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß zugegangen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(8) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit in Sitzungen gefasst.

§ 7 **Vorsitz**

(1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n sowie seinen/ihre Vertreter/in

(2) Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, dem Gemeinderat und seinen Ausschüssen.

(3) Der/die Vorsitzende berichtet über die Tätigkeit des Seniorenbeirates einmal im Kalenderjahr dem Gemeinderat.

§ 8 Geschäftsführung

(1) Der Seniorenbeirat führt seine Geschäfte eigenständig. Die Organisation der offiziellen Sitzungen inkl. der Protokollierung erfolgt durch Amt 50. Dabei findet eine enge Kooperation mit der/dem Vorsitzenden statt.

(2) Die offiziellen Sitzungen des Seniorenbeirates finden in der Regel in den Räumlichkeiten der Gemeinde Saarwellingen statt.

(3) Der Gemeinderat stellt im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Haushalt die für die Erledigung der Aufgaben des Seniorenbeirates erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung.

§ 8 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich für den Ablauf seiner Sitzungen eine Geschäftsordnung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.